

Benutzungsordnung, Entwurf für Neufassung

Anliegen der Neufassung ist eine vereinfachte sprachliche Darstellung, der auch Menschen mit weniger guten Deutschkenntnissen Sinn entnehmen können, und die Beschränkung der Informationen auf das an dieser Stelle Unerlässliche.

Grundsätzlich wurde der Begriff „Büchereiausweis“ ersetzt durch „Büchereikarte“ und Benutzer durch Kunden (bzw. Entleiher)

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Norderstedt, aktuelle Fassung	Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Norderstedt, vorgeschlagene Neufassung	Anmerkungen, soweit Veränderungen vorgeschlagen werden
§ 1 Allgemeines Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Norderstedt. Sie stellt Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, audiovisuelle und elektro-nische Medien sowie Spiele <u>und Graphiken</u> – im folgenden Medien genannt – zur Verfügung. Die Stadtbücherei dient gemeinnützigen Zwecken und dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist städtisches Eigentum und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.	§ 1 Allgemeines Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung und dient gemeinnützigen Zwecken.	Selbstverständlichkeiten zu Öffentlichen Bibliotheken werden ausgespart. Bildungswerke ergänzt.
§ 2 Benutzerkreis Jede / jeder ist ab dem vollendeten 3.Lebensjahr im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen. Eine Ausnahme stellen die Graphiken dar, für deren Entleihung die Volljährigkeit Voraussetzung ist. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.	§ 2 Benutzerkreis Jede / jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Bücher und andere Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen. Für die Entleihung von Graphiken ist Volljährigkeit Voraussetzung.	Auf das Wesentliche beschränkt und keine untere Altersgrenze mehr, da sich die Zielgruppenerreichung der Lesefördermaßnahmen nicht feststellen lässt.
§ 3 Anmeldung (1) Die Benutzerin / der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein an. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis des / der	§ 3 Anmeldung (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldeschein. Kinder und Jugendliche ohne eigenen Ausweis legen den Nachweis des/der Erziehungsberechtigten vor.	Kürzer gefasst. Umformuliert.

Erziehungsberechtigten vor. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines / einer Erziehungsberechtigten. Benutzern und Benutzer unter 18. Jahren wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzerverhältnis (z.B. Schadensersatz) eintreten. Die Anmeldung einer Institution oder einer Dienststelle ist von dem / der jeweiligen Vertretungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist mit dem Dienststempel zu versehen und von dem Leiter / der Leiterin der Institution zu unterschreiben und muss Namen sowie Unterschrift des / der jeweiligen Bevollmächtigten für die Ausleihvorgänge ausweisen.	Die Anmeldekarte für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Mit ihrer Unterschrift gibt der / die gesetzliche VertreterIn die schriftliche Erklärung ab, dass er/sie für Forderungen aus dem Benutzerverhältnis (z.B. Schadensersatz) eintreten. Bei der Anmeldung einer Institution oder einer Dienststelle unterzeichnet die jeweilige Leitung die Anmeldekarte.	
(2) Der Benutzer / die Benutzerin bzw. der / die gesetzliche Vertreter/in erkennt die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch seine / ihre Unterschrift an.	(2) Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte erkennt der Kunde / die Kundin bzw. der / die gesetzliche Vertreter/in die Benutzungsordnung und Entgeltordnung in der jeweils gültigen Form an.	Umformuliert. „Ergänzt um Entgeltordnung“, da EINE Veröffentlichung
	Neu (3) Kann eine Ermäßigungsberechtigung nicht innerhalb von 4 Wochen nachgewiesen werden, ist das volle Jahresnutzungsentgelt zu zahlen.	Erspart Diskussionen in der Bücherei
(3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer / jede Benutzerin einen Benutzerausweis, der zur Benutzung sowohl der Zentralbücherei als auch der Zweigstellen berechtigt. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei; der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, ist der / die eingetragene Benutzer / in bzw. deren Erziehungsberechtigte/r haftbar. Der Benutzerausweis ist zurück zu geben, wenn die	Neu (4) Die Büchereikarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei; der Verlust der Büchereikarte sowie jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Kundin/der Kunde bzw. der/die Erziehungsberechtigte ist haftbar für Schäden, die durch Missbrauch der Büchereikarte entstehen. Die Büchereikarte ist zurück zu geben, wenn die Stadtbücherei es verlangt.	Umformuliert. Letzter Teilsatz gestrichen, da das auch bedeuten würde, dass alle nicht mehr gültigen Karten zurückgegeben werden müssten, deren Gültigkeit nicht unmittelbar verlängert werden soll.

Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.		
(4) Die für die Benutzung der Stadtbücherei erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch maximal 3 Jahre gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Sie dürfen in dieser Zeit auch für büchereibezogene Anschreiben genutzt werden.	Neu (5) Die für die Benutzung der Stadtbücherei erforderlichen Benutzerdaten werden elektronisch maximal 3 Jahre gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein geschützt. Sie dürfen in dieser Zeit auch für Anschreiben der Bildungswerke insgesamt genutzt werden.	
(5) Die Einsichtnahme in das eigene Konto sowie Verlängerungen und Vormerkungen über die Benutzerfunktionen des Online-Katalogs sind mit der gültigen Büchereikartennummer und einem persönlichen Passwort möglich. Hierzu muss sich der Benutzer / die Benutzerin bzw. bei Minderjährigen der / die Erziehungsberechtigte mit einer gesonderten Unterschrift damit einverstanden erklären, dass die Stadtbücherei Norderstedt seine / ihre persönlichen Daten bzw. die seines / ihres Kindes im Online-Katalog der Stadtbücherei Norderstedt zur Verfügung stellt.	Neu (6) Für die Nutzung der Benutzerfunktionen im Online-Katalog muss sich der Kunde/die Kundin bzw. bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte mit einer gesonderten Unterschrift damit einverstanden erklären, dass die Stadtbücherei Norderstedt ihre/seine persönlichen Daten bzw. die ihres/seines Kindes auf diesem Wege zur Verfügung stellt.	Benutzerfunktion im OPAC ist mittlerweile selbstverständlich. Hier muss es nur um den Hinweis gehen, welche Regularien die Nutzung erfordern.
§ 4 Entleihungen	§ 4 Entleihungen	
(1) Für alle Benutzungsvorgänge (Entleihung, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Zahlung) ist der gültige Benutzerausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.	(1) Für Entleihung, Verlängerung, Vormerkung und Zahlung eventueller Entgelte ist die gültige Büchereikarte vorzulegen. Sie ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.	„Benutzungsvorgänge“ gestrichen, weil diese mehr umfassen als das nachfolgend Ausgeführte.
(2) In der Regel werden Bücher und Medien für vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Für Videos, DVD und Zeitschriften gilt eine verkürzte Leihfrist von 2 Wochen, Graphiken werden für 8 Wochen ausgeliehen.	(2) Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt in der Regel vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Für Videos, DVD und Zeitschriften gilt eine verkürzte Leihfrist von 2 Wochen, Graphiken werden für 8 Wochen ausgeliehen.	Umgestellt.
(3) Die entliehenen Medien sind in der Stadtbücherei-Zweigstelle fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben, in der sie entliehen wurden. Auf Wunsch wird jedoch gegen	(3) Die entliehenen Medien sind in derjenigen Zweigstelle fristgerecht zurückzugeben, in der sie entliehen wurden. Auf Wunsch wird jedoch gegen Entgelt auch die Rückgabe in einer anderen	... „unaufgefordert“ gestrichen, da dies schon mit dem vergebenen Fälligkeitsdatum geregelt ist.

Entgelt auch die Rückgabe in einer anderen Bücherei ermöglicht.	Bücherei ermöglicht.	
(4) Bei der Rückgabe hat die Benutzerin / der Benutzer die Entlastung abzuwarten.		Ersatzlos gestrichen, da es das Eigeninteresse der EntleiherInnen sein sollte und nicht vorrangig der Bücherei dient.
(5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Es ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer / die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.	Neu (4) Bei Überschreitung der Leihfrist sind ein Säumnisentgelt und ggf. ein Mahnentgelt zu zahlen. Das Säumnisentgelt ist auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.	
(6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen BenutzerInnen vorbestellt ist. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen. Videos, DVD, Zeitschriften und Graphiken sind von dieser Verlängerungs-Regelung ausgenommen, sie können maximal einmal verlängert werden.	Neu (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag einmal verlängert werden, wenn die Medieneinheit nicht von anderen BenutzerInnen vorbestellt ist.	Statt zweimalige Verlängerungsmöglichkeit nur noch einmalig mit den Zielen, BenutzerInnen öfter in die Bücherei zu bekommen und aktuelle und vielgefragte Titel öfter verfügbar zu haben. Dadurch entfällt eine Sonderregelung für die aktuell aufgeführten Medien.
(7) Verlängerungen können in den Standorten der Stadtbücherei Norderstedt persönlich sowie telefonisch, per Fax, Mail oder über die Benutzerfunktion im Online-Katalog vorgenommen werden. Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, entbindet das den Entleiher / die Entleiherin nicht von ggf. anfallenden Säumnisentgelten, die entstehen, weil er die anderen Verlängerungsmöglichkeiten nicht nutzt.	Neu (6) Verlängerungen können in den Standorten der Stadtbücherei Norderstedt persönlich sowie telefonisch, per Fax, Mail oder über die Benutzerfunktion im Online-Katalog vorgenommen werden. Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss die Entleiherin/der Entleiher die anderen Verlängerungsmöglichkeiten nutzen, andernfalls werden Versäumnisentgelte fällig.	Umformuliert.
(8) Verlängerungen gelten als erneute Entleihungen, für die entsprechend der Entgeltordnung ggf. erneut das zusätzliche Entleihentgelt zu zahlen ist.	Neu (7) Verlängerungen gelten als erneute Entleihungen, für die entsprechend der Entgeltordnung ggf. erneut das zusätzliche Entleihentgelt zu zahlen ist.	
(9) Medien können gegen Zahlung eines Entgeltes vorbestellt und aus Norderstedter Büchereien besorgt werden.	Neu (8) Medien können gegen Zahlung eines Entgeltes vorbestellt und aus Norderstedter Büchereien besorgt werden.	
(10) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.	Neu (9) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.	
(11) Die Stadtbücherei kann Medieneinheiten von	Neu (10) Die Stadtbücherei kann Medien von der	„Medieneinheiten“ ersetzt durch „Medien“

der Ausleihe ausschließen. Dies gilt z.B. für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.	Ausleihe ausschließen. Dies gilt z.B. für Zeitungen und Nachschlagewerke im Präsenzbestand.	
§ 5 Auswärtiger Leihverkehr Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken gegen Zahlung eines Entgeltes beschafft und nach den Auflagen der gebenden Institution benutzt werden. Videos und andere audiovisuelle Medien können in der Regel nicht im Leihverkehr beschafft werden.	§ 5 Auswärtiger Leihverkehr Im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken gegen Zahlung eines Entgeltes beschafft werden. Für die Nutzung dieser Bücher durch KundInnen der Stadtbücherei Norderstedt gelten die Auflagen der gebenden Bibliothek.	AV-/E-Medien gestrichen, dies kann auf Anfrage mündlich mitgeteilt werden.
§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung der Benutzer (1) Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.	§ 6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung der Benutzer (1) Die Entleiherin/Der Entleiher ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.	
(2) Alle Bilder werden gerahmt und in einem Transportkarton verpackt entliehen. Die Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden, sie sind vor direktem Sonnenlicht, Feuchtigkeit und großer Hitze zu schützen. Die Bilder sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie entliehen wurden.	(2) Alle Bilder werden gerahmt und in einem Transportkarton verpackt entliehen. Die Bilder dürfen nicht aus dem Rahmen entfernt werden, sie sind vor direktem Sonnenlicht, Feuchtigkeit und großer Hitze zu schützen. Die Bilder sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie entliehen wurden.	
(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei anzuzeigen.	(3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei anzuzeigen.	
(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/ die Benutzerin schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung der Medieneinheit nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten. Bei Verlust oder Beschädigung eines entliehenen Bildes, des Rahmens, der Verglasung, der Verpackung oder	(4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Kundin/der Kunde bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung eines Mediums nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach den Wiederbeschaffungskosten. Bei Verlust oder Beschädigung eines entliehenen Bildes, des Rahmens, der Verglasung, der Verpackung oder	

des sonstigen Zubehörs haftet die Entleiherin/der Entleiher in Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Handelt es sich bei den Bildern um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen.	des sonstigen Zubehörs haftet die Kundin/der Kunde in Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Handelt es sich bei den Bildern um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen.	
§ 7 Haftungsausschluss Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch ihrer Medien an Geräten der EntleiherInnen entstehen.	§ 7 Haftungsausschluss Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch ihrer Medien an Geräten der EntleiherInnen entstehen.	
§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei	§ 8 Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei	
(1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.	(1) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung der Stadtbücherei oder deren Vertretung das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.	
(2) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch Bibliothekspersonal erwartet oder beansprucht werden.	(2) Für Kinder ohne Begleitung Erwachsener kann keinerlei Betreuung durch Bibliothekspersonal erwartet oder beansprucht werden.	
(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen.	(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer und Benutzerinnen wird keine Haftung übernommen.	
(4) Rauchen sowie Essen und Trinken ist in den Räumen der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.	(4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.	Rauchen muss nicht explizit untersagt werden. Essen + Trinken gestrichen, da die STB selbst in ihren Räumen Essen und Trinken anbietet und „to go“ heute das Normale ist.
§ 9 Ausschluss von der Benutzung Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, insbesondere die Leihfristen wiederholt überschreiten und das Versäumnisentgelt nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Dezernat II der Stadt Norderstedt eingelegt werden. Das Dezernat entscheidet über die Beschwerde.	§ 9 Ausschluss von der Benutzung BesucherInnen der Stadtbücherei, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, insbesondere die Leihfristen wiederholt überschreiten und das Versäumnisentgelt nicht unverzüglich entrichten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Dezernat I der Stadt Norderstedt eingelegt werden. Das Dezernat entscheidet über die Beschwerde.	„Personen“ ersetzt durch „BesucherInnen der Stadtbücherei“ „Dezernat II“ ersetzt durch „Dezernat I“
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Norderstedt in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 01.10.2005 außer Kraft.	Diese Benutzungsordnung tritt am xx.xx.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Norderstedt in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 01.06.2007 außer Kraft.	
--	--	--